

GAV-ZUSATZVEREINBARUNG 2021

FÜR GAV-MITARBEITENDE DER SWISSPORT INTERNATIONAL AG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2021

ZWISCHEN

SWISSPORT INTERNATIONAL AG, STATION ZÜRICH

EINERSEITS

UND DEN SOZIALPARTNERN

VPOD SEKTION LUFTVERKEHR

UND

KAUFMÄNNISCHER VERBAND SCHWEIZ (KFMV)

UND

SEV-GATA

ANDERERSEITS

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlage	1
1.1	Aktuelle Lage	1
1.2	Gesamtarbeitsvertrag	1
2.	Anpassungen Gesamtarbeitsvertrag	1
3.	Übergangslösung vorzeitige Pensionierung	3
4.	Dienstjubiläum	3
5.	Erfolgsbeteiligung	3
6.	Gültigkeitsdauer	3

1. GRUNDLAGE

1.1 AKTUELLE LAGE

Die seit Anfang 2020 weltweit herrschende Corona-Pandemie bewirkt seit Februar 2020 einen massiven, anhaltenden Einbruch der internationalen Reisetätigkeit. Die Flugbranche ist von den Pandemiefolgen in einem noch nie dagewesenen dramatischen Ausmass betroffen. Die Liquidität von Swissport International AG (SWP) ist gefährdet, weshalb die Sozialpartner Verhandlungen für ausserordentliche Anpassungen im Gesamtarbeitsvertrag geführt haben.

1.2 GESAMTARBEITSVERTRAG

Der gültige Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sieht in Ziff. 1.6.3, Abs. 3 vor, dass bei Vorliegen schwerwiegender wirtschaftlicher Probleme des Unternehmens, welche die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem GAV erheblich erschweren, die Vertragsparteien den GAV teilweise ausser Kraft setzen oder abändern können. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage haben die Sozialpartner nachfolgende Vereinbarung getroffen.

2. ANPASSUNGEN GESAMTARBEITSVERTRAG

Betrifft	Beschluss Sozialpartner	Ziff. GAV SWP ML	Ziff. GAV SWP SL	Gültigkeit
Ferien	Reduktion des jährlichen Feriensaldos um 3 Tage im Jahr 2021. ZIF bleibt weiterhin bestehen.	2.5.1	2.5.1 3.2	Jahr 2021
Wochenarbeitszeit WOZ	Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit (WOZ) um 1 Stunde.	2.4.1	2.4.1	ab 1.1.2021
Jahresarbeitszeit JAZ	Ausdehnung der Bandbreite Jahresarbeitszeit (JAZ): +/- 60 Stunden im laufenden Jahr +/- 40 Stunden am Stichtag 31.12.	2.4.3 lit. b lit. c	-	ab 1.1.2021
Freitage	Reduktion Freitage (Off-Tage) um 7 Tage pro Jahr. Min. 7 Freitage pro Monat werden gewährt. ML regulär 103 Freitage / Jahr.	2.6	-	ab 1.1.2021
Split-Touren	3 Split-Touren pro Monat.	2.4.6	2.4.5	ab 1.1.2021
Kurzschichten	Kurzschichten à 3 Stunden möglich. Max. 2 geplante Kurzschichten pro Monat.	Neu	Neu	ab Ende Kurzarbeit
Flexstage	2 Flexstage möglich, wobei diese keine Split-Touren sein dürfen. Das Aufgebot erfolgt bis spätestens 18 Uhr am Vortag. Flexstage sind Arbeitstage.	Neu	Neu	ab 1.1.2021
Krankenkassenbeitrag	Senkung des monatlichen KK-Beitrags um 50% auf CHF 75.- pro Monat (bei 100% Pensum).	2.9 lit. b	-	ab Ende Kurzarbeit
Mehrstunden, Überstunden (OVT)	Der Zuschlag für Mehrstunden und Überstunden beträgt 25%. Zuschlag wird im Zeitpunkt der	2.4.2 lit. c 2.4.3 lit. c 2.4.4 lit. c	2.4.2 2.4.3 3.5.1	ab 1.1.2021

Betrifft	Beschluss Sozialpartner	Ziff. GAV SWP ML	Ziff. GAV SWP SL	Gültigkeit
	Auszahlung bezahlt und nicht bei Erbringung der Mehrstunden.	3.6.1 lit. b	3.5.2	
Lohnanpassung	Aussetzen der Lohnerhöhung von 1%.	3.2 lit. c	-	ab 1.1.2021
Erfolgsbeteiligung	Unterscheidung gemäss GAV, davon abhängig ob während oder nach der Krise. Definition vgl. nachfolgend unter Titel «Erfolgsbeteiligung».	3.4	3.3	ab 1.1.2021
Erfahrungskomponente	Aussetzen der zukünftigen Erfahrungskomponente. Bereits erworbene Erfahrungskomponente bleibt bestehen.	GAV-Anhang 3.2 lit. b 4.5	-	ab 1.1.2021
3rd Party	Anteil 3rd Party (externe Mitarbeitende) bis 20% möglich. Auch für Kurzschichten.	1.2.2 Abs. 2	-	ab Ende Kurzarbeit
ML Anteil	Anteil Mitarbeitende im Monatslohn min. 50% (ohne «Monatslohn Flex»)	1.2.2 Abs. 2	-	ab Ende Kurzarbeit
Pensionskassenbeiträge	Die Sparbeiträge gelten wie folgt: Alter 20 – 24 7% Alter 25 – 34 7% Alter 35 – 44 10% Alter 45 – 54 15% Alter 55 – 64 15%	4.1 lit. d	4.1 lit. e	frühestens ab 1.6.2021
Split der Pensionskassenbeiträge	Beiträge werden zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitender zu 50:50 aufgeteilt	4.1 lit. d	4.1 lit. e	frühestens ab 1.6.2021
Koordinationsabzug Pensionskasse	Der Koordinationsabzug beträgt künftig 10% des Salärs.	4.1. lit. c	4.1 lit. d	frühestens ab 1.6.2021
Reglementarische Pensionierung	Das reglementarische Pensionierungsalter wird dem gesetzlichen AHV-Alter angeglichen. Die Überbrückungsleistung entfällt, da zwischen dem reglementarischen und dem gesetzlichen Pensionierungsalter kein Unterschied besteht.	4.2.1	-	ab 1.1.2021
Vorzeitige Pensionierung	Abschaffung der Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung. Für die Mitarbeitenden mit den Jahrgängen 1958 bis 1962 gilt eine Übergangslösung.	4.2.2	- vgl. 4.1	ab 1.1.2021 gemäss Übergangslösung

3. ÜBERGANGSLÖSUNG VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Die Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung wird aufgehoben (Art. 4.2.2 GAV ML). Für Mitarbeitende mit den Jahrgängen 1958 bis 1962 gilt eine Übergangslösung (Dämpfungsmassnahme) hinsichtlich der wegfallenden Überbrückungsleistung bei vorzeitiger Pensionierung: Wählt der oder die Mitarbeitende eine vorzeitige Pensionierung, leistet Swissport für Mitarbeitende mit diesen Jahrgängen folgende einmalige Zahlung:

Jahrgang	Alter im Jahr 2021	Betrag Männer	Betrag Frauen	Pensionierungsalter Männer	Pensionierungsalter Frauen
1962	59	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1961	60	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1960	61	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1959	62	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63
1958	63	CHF 57'360.00	CHF 28'680.00	63	63

4. DIENSTJUBILÄUM

Dienstjubiläen werden während der Krise ausgesetzt.

Nach Ende der Krise werden Dienstjubiläen, die während der Krise erreicht wurden, nachträglich ausbezahlt. Mitarbeitenden, die während der Krise aus dem Unternehmen austreten, und die während der Krise ein Dienstjubiläum erreicht haben, wird das Dienstjubiläum nachträglich ausbezahlt, sofern der Austritt auf einer Arbeitgeberkündigung basiert, die weder aus Leistungs- noch aus Verhaltensgründen des Mitarbeitenden ausgesprochen wurde.

5. ERFOLGSBETEILIGUNG

Swissport stellt den Mitarbeitenden eine Erfolgsbeteiligung in Aussicht, wobei an die nachfolgende Definition der Krise angeknüpft wird:

- Während der Krise:
 - Erreichte EBIT-Marge 5% (<10.5%):
Erfolgsbeteiligung gemäss GAV. *Beispiel:* EBIT budgetiert CHF 100'000.-, EBIT erreicht CHF 110'000.-. Zielerreichung somit 110%. Erfolgsbeteiligung: CHF 1'000.-.
 - Erreichte EBIT-Marge 12% (>10.5%), Krise dauert aber noch an:
Erfolgsbeteiligung gemäss GAV, zusätzlich eine Prämie berechnet auf der Basis von CHF 1'000.-, multipliziert mit der erreichten EBIT-Marge, geteilt durch die EBIT-Marge 10.5%. *Beispiel:* EBIT budgetiert CHF 500'000.-, erreicht wird CHF 550'000.-. Zielerreichung somit 110%. Erfolgsbeteiligung: CHF 2'142.- = CHF 1'000.- + CHF 1'142.- (CHF 1'000.- * 12% / 10.5%).
 - Wird die EBIT Marge von 10.5% überschritten, die Krise dauert aber noch an, so werden maximal 65% des darüber hinausgehenden EBIT Betrages als zusätzliche Prämie ausbezahlt.
- Nach Beendigung der Krise: Erfolgsbeteiligung gemäss GAV

6. GÜLTIGKEITSDAUER

Die ausserordentlichen Massnahmen des GAV gelten ab 1.1.2021 während der Krise und solange die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Kenngrösse für die Bemessung des Erfolgs ist die perspektivische Erreichung einer EBIT-Marge von 10.5%. Massgebend ist die EBIT-Marge ermittelt gemäss Jahresabschluss, jeweils per 31. Dezember.
- Perspektivisch bedeutet, dass unter Anrechnung der GAV 2019 Bedingungen die EBIT Marge erreicht wird, ausgehend vom Personalbestand am entsprechenden Betrachtungszeitpunkt.

.....

Hat sich die wirtschaftliche Situation von Swissport dahingehend erholt, wonach die Bedingungen der ausserordentlichen GAV-Regelung nicht mehr gegeben sind, gelten ab Beginn des dem Jahresabschluss folgenden Geschäftsjahres wieder die ordentlichen Bedingungen des GAV 2019. Davon ausgenommen sind jene Elemente, die sich nicht sofort zurückführen lassen wie z.B. 3rd Party, Anteil Mitarbeitende im Monatslohn sowie die dauerhaften Änderungen betreffend Pensionskasse.

Ab Rückfall auf die ordentlichen Bestimmungen des GAV 2019 gilt der GAV befristet für die feste Dauer von 12 Monaten. Der GAV 2019 endet durch Zeitablauf 12 Monate nachdem die ordentlichen Bedingungen wieder gelten, per 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Der durch die Krisenmassnahmen verlängerte GAV kann während seiner Laufzeit von jeder Partei gekündigt werden, unter Wahrung einer vertraglichen Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende, frühestens auf den 31. Dezember 2022.

Zürich-Flughafen, 1. Januar 2021

Swissport International AG, Station Zürich

DocuSigned by:

 Bruno Stefani

DocuSigned by:

 Heinz Giesen

VPOD Sektion Luftverkehr

DocuSigned by:

 Esther Lehmann

DocuSigned by:

 Stefan Brülisauer

Kaufmännischer Verband Schweiz (KFMV)

DocuSigned by:

 Caroline Schüriger

DocuSigned by:

 Michael Hörvath

SEV-GATA

DocuSigned by:

 Philipp Hadorn

DocuSigned by:

 Regula Pauli